

# Besondere Bedingungen zur Firmen-D&O-Versicherung



## Rahmenvereinbarung der exali AG

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besondere Bedingungen für die exali AG (Stand 2018-10):

### I. Allgemein

#### 1. exali Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali AG betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages auf den allgemein gültigen Tarif von Markel umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die exali AG gebundenes Sonderkonzept handelt.

#### 2. Beitragsfreie Bedingungsverbesserungen von exali - Innovationsklausel

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen zwischen der exali AG und Markel vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentation erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

#### 3. exali Online-Antrag - Vereinfachte Antragstellung

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

#### 4. exali Jahresmeldung - Vereinfachte Vertragspflichten

Die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung im Kundenbereich von exali gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

### II. Zusätzliche Vereinbarungen

#### 1. Kündigungsfrist

Ziffer V.2.1 der Firmen-D&O Bedingungen 01-2015 MK wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:  
Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

#### 2. Beitragsanpassungsklausel/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu stellt exali der Versicherungsnehmerin jährlich die sog. Jahresmeldung im Kundenbereich zur Verfügung, die innerhalb von drei Monaten zu erledigen ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Dabei wird bei höheren Risiken / Umsätzen grundsätzlich eine Beitragserhöhung, bei geringeren Risiken / Umsätzen eine Beitragsreduzierung vorgenommen.

### III. Optionale Erweiterungen

#### 1. Zweifache Maximierung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und für alle Versicherungsfälle zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Serienschäden gelten auch insofern als ein Versicherungsfall, sodass die zweifache Versicherungssumme durch mehrere Versicherungsfälle eines Serienschadens nicht ausgelöst wird.

#### 2. Dreijährige Vertragslaufzeit (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Falls die Versicherungsnehmerin eine Laufzeit von drei Jahren wählt, wird ein Beitragsnachlass in Höhe von 5 % der Jahresprämie bis zum Ablauf des dritten Jahres gewährt. Folgende Regelung wird dem Versicherungsvertrag dann zugrunde gelegt:

Es besteht zum Ende der ersten und der zweiten Versicherungsperiode kein ordentliches Kündigungsrecht. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der dritten Versicherungsperiode gekündigt wird. Tritt in der ersten oder in der zweiten Versicherungsperiode ein Versicherungsfall ein, kann der Versicherer zu Beginn der zweiten bzw. der dritten Versicherungsperiode die Jahresprämie und/oder die Bedingungen des Versicherungsvertrags anpassen. Nimmt der Versicherer dieses Recht wahr, besteht für die Versicherungsnehmerin ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 40 Abs. 1 und 2 VVG (Kündigung bei Prämienhöhung oder Reduzierung des Versicherungsschutzes).